

GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

1420. Bülow, Bernhard Fürst von. 1909. "Vertrag über die Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit dem Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea, vom, 2/9. Juli 1909." [Agreement regarding the maintenance of postal steam ship connections with the protectorate of German New Guinea, dated 2/9 July 1909]. *Deutsches Kolonialblatt* 20, pp. 1090–1091.

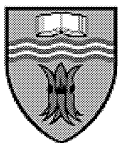
The Norddeutscher Lloyd was given the mail steamer contracts to and from New Guinea. This included a four-weekly return service Sydney-Friedrich-Wilhelmshafen-Yap-HongKong; a eight-weekly service with the following route Rabaul-Finschhafen-Erimahafen/Stephansort-Friedrich Wilhelmshafen-Berlinhafen (Eitape)-Macassar-Singapore-Batavia-Macassar-Ambon-Banda-Berlinhafen (Eitape)-Friedrich Wilhelmshafen-Erimahafen/Stephansort-Finschhafen-Rabaul; and a three-monthly service to smaller islands in the protectorate, with routes to be specified at a future date.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia



Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI



Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

Vertrag über die Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit dem Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea.

Vom 2./9. Juli 1909.

Zwischen dem Reichskanzler, Fürsten v. Bülow, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen, vertreten durch den Direktor Heineken und den Direktor Beget, anderseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Der Norddeutsche Lloyd in Bremen verpflichtet sich, in Erweiterung der auf Grund des Vertrages vom 30. Oktober/12. September 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 453) betriebenen Postdampfschiffahrtsverbindungen mit Ostasien und Australien nachstehende Linien für die Zeit vom 1. April 1909 bis zum 30. September 1914, dem Ablaufe des vorerwähnten Vertrags, zu unterhalten:

A. eine in vierwöchentlichen Zeitabständen zu betreibende Postdampfschiffslinie zwischen Simpsonhafen im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea einerseits und Hongkong sowie Sydney anderseits mit jedesmaligem Anlaufen von Kaiser-Wilhelmsland (Friedrich-Wilhelmshafen) und der Insel Sap auf der Fahrt nach und von Hongkong;

B. eine in achtwöchentlichen Zeitabständen zu betreibende Postdampfschiffslinie zwischen Neuguinea und Singapore, und zwar von Simpsonhafen über Finschhafen, Grimahafen-Stephansort, Friedrich-Wilhelmshafen, Berlinhafen (Citape-Tumleo), Makassar nach Singapore, und zurück über Batavia (nach Bedarf Samarang und Soerabaja), ferner Makassar, Amboina, Wanda, Berlinhafen (Citape-Tumleo), Potsdamhafen, Friedrich-Wilhelmshafen, Grimahafen-Stephansort, Finschhafen nach Simpsonhafen;

C. einen regelmäßigen dreimonatlichen Inseldienst zwischen Simpsonhafen und allen wichtigeren Plätzen des Bismarckarchipels. Die Bestimmung der Plätze erfolgt durch den Reichskanzler.

Artikel 2.

Die Geschwindigkeit der Fahrt muß im Durchschnitt auf der Linie A mindestens 11 Seemeilen, auf der Linie B mindestens 9,5 Seemeilen in der Stunde betragen. Der Bruttoreaumgehalt der Dampfer muß auf der Linie A mindestens 3000, auf der Linie B rund 1800 Registertons betragen.

Artikel 3.

Für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten empfängt der Unternehmer vom 1. April 1909 ab aus der Reichskasse eine Vergütung von insgesamt 770 000 M — in Worten „Siebenhundertsiebzigtausend Mark“ —, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen am letzten Tage jedes Monats. Von diesem Betrage sind 270 000 M in der Summe von 5 590 000 M enthalten, welche nach Artikel 35 des Vertrages vom 30. Oktober/12. September 1898 dem Unternehmer jährlich zu zahlen sind.

Artikel 4.

Die Vergütung von 770 000 M wird insoweit gekürzt, als die vertragsmäßig bedungenen Fahrten nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Kürzung erfolgt bei den Linien A und B — sei es, daß eine Fahrt ganz oder teilweise ausgefallen ist, — in der Weise, daß für jede gegenüber dem Fahrplan zu wenig zurückgelegte Seemeile der auf sie rechnermäßig entfallende Betrag von den nächstfälligen Monatsbeträgen zur Reichskasse einbehalten wird.

In Anrechnung zu bringen sind:

für die Linie A	500 000 M,
für die Linie B	200 000 „,
für die Linie C	70 000 „.

Für die Berechnung der Entfernungen sind die im Fahrplan enthaltenen Festsetzungen der Seemeilenzahl maßgebend.

Fallen von den viermal jährlich auszuführenden Rundfahrten des Inseldienstes (Linie C) in einem Vierteljahre die Fahrten ganz oder zum Teil aus, so tritt für den Fall, daß sämtliche Fahrten in einem Vierteljahre unterblieben sind, eine Kürzung der Vergütung um 17 500 M, und für teilweise ausgefallene Fahrten eine unter Zugrundelegung dieses Betrages nach dem Verhältnis der ausgefallenen zu der gesamten Leistung zu berechnende Kürzung ein.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 3, 7, 8, 9, 10 Abs. 1 und 3, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31 Abs. 1, 4 und 5, 32, 33, 35 Abs. 3, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43 des Hauptvertrags vom 30. Oktober/12. September 1898 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Den gesetzlichen Stempel für die Ausfertigungen und Ergänzungen des Vertrags trägt der Unternehmer.

Urfundlich ist gegenwärtiger Vertrag zweifach gleichlautend ausfertigt und von beiden Teilen unterschrieben und unterschiegelt worden.

So geschehen

Berlin, den 9. Juli 1909.

Bremen, den 2. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

Norddeutscher Lloyd.

Fürst v. Bülow.

(L. S.) Heineken. Pezet.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 29. September 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die jeemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verwaltungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Hütten und zur Lagerung von Holz, Petroleum oder anderen leicht entzündbaren Gegenständen an einer im Betrieb befindlichen Eisenbahn oder einer öffentlich bekannt gemachten Eisenbahntrasse ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontalen gemessen — nicht mindestens 30 m beträgt.

§ 2. Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird von dem örtlich zuständigen Bezirks-(Distrikts-)amt erteilt.

§ 3. Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Äußerung der Eisenbahnverwaltung nur dann zu erteilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude oder zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuergefährlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 4. Für Gebäude und Materialien, die bei der öffentlichen Bekanntgabe dieser Verordnung innerhalb der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Entfernungen bereits vorhanden sind, bleibt die Bestimmung der erforderlichen Schutzmaßregeln gegen Feuergefährlichkeit dem Kaiserlichen Gouverneur vorbehalten.

§ 5. Wer den in §§ 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe der Eisenbahn Gebäude errichtet oder leicht entzündbare Gegenstände lagert, wird, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, und muß auf Ersuchen der zuständigen Behörde sofort das Gebäude oder die gelagerten Gegenstände aus dem in § 1 genannten Bereiche entfernen.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 6. Auf die zum Betriebe einer Eisenbahn gehörigen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Windhuk, den 29. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Schuckmann.